

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2011

Nr. 2011/720

Oensingen: Änderung Strassen- und Baulinienplan „Hornweg Ost“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Hornweg Ost“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Oensingen (RRB Nr. 733 vom 3. April 2002) ist der Hornweg Ost als Fussweg klassiert. Seit der Genehmigung wurden beidseitig des Weges mehrere Grundstücke überbaut. Diese werden durch den Hornweg erschlossen. Die im rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan nord- und südseitig des Hornwegs ausgeschiedenen Hecken wurden im Rahmen der entsprechenden Baugesuchsverfahren ganz oder teilweise gerodet.

Aufgrund der Überbauungssituation wird mit der Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Hornweg Ost“ der Fussweg neu als Erschliessungsstrasse klassiert. Damit werden die planerischen Voraussetzungen zu dessen Ausbau geschaffen. Zudem sollen die bereits heute nicht mehr der rechtsgültigen Situation entsprechenden Strassenführung sowie die Baulinien angepasst werden. Als Ersatz für die gerodeten Hecken wird zwischen dem Hornweg Ost und der Schlossstrasse eine neue Heckenfläche von 207 m² mit Baulinien ausgeschieden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. November 2009 bis zum 21. Dezember 2009. Innerhalb der Auflagefrist gingen mehrere Einsprachen ein. Daraufhin hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. April 2010 das Perimeterverfahren, welches parallel zur Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Hornweg Ost“ öffentlich aufgelegt wurde, bis zum Vorliegen des rechtsgültigen Erschliessungsplans sistiert. Gegen die Änderung des Strassen- und Baulinienplans selbst sind keine Einsprachen eingegangen. Mit dem Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 26. April 2010 wurde dies den betroffenen Grundeigentümern eröffnet. Gegen diesen Beschluss sind keine Beschwerden eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Hornweg Ost“ am 3. Mai 2010.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Hornweg Ost“ der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.

E-41102

2

- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.


 Andreas Eng
 Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
 Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
- Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
- Amt für Finanzen
- Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
- Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen, mit 5 gen. Plänen und mit Rechnung (**Ein-schreiben**)
- Bauverwaltung Oensingen, 4702 Oensingen
- Baukommission Oensingen, 4702 Oensingen
- Planungskommission Oensingen, 4702 Oensingen
- BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Änderung Strassen- und Baulinienplan „Hornweg Ost“)